

**Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts zum 01.01.2023**

**Neuregelung der Förderung der Münchner
Betreuungsvereine aufgrund der erweiterten
Aufgaben durch das neue
Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07591

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 01.01.2023 (BGBl. I 2021; S. 882 ff.)● Aufgabenmehrung für die Betreuungsvereine durch die anstehende Reform● Notwendige Umstellung der Finanzierung der Betreuungsvereine durch landesrechtliche Regelung ab 01.01.2023
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Neues Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zur Rechtsstellung und den Aufgaben der Betreuungsvereine● Neue landesrechtliche Regelung zur Finanzierung der Betreuungsvereine in Bayern● Umstellung und Anpassung der kommunalen Förderung an die neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der Landesmittel
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-

Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> ● Zustimmung zu der Anpassung der kommunalen Förderung an die neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der Neuregelung zur Finanzierung der Betreuungsvereine durch Bundesland und Kommune durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ab 01.01.2023 ● Zustimmung zu der Umstellung der Finanzierung der Betreuungsvereine ab dem 01.01.2023
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> ● Selbstbestimmung im Sinne Artikel 12 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ● Vereinsbetreuer*innen ● andere Hilfen ● Einzelfallberatung ● Betreuungsvereine ● Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)
Ortsangabe	-/-

**Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts zum 01.01.2023**

**Neuregelung der Förderung der Münchner
Betreuungsvereine aufgrund der erweiterten
Aufgaben durch das neue
Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07591

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Vortrag der Referentin	1
1	Anlass	2
2	Überblick der durchgeführten Aufgaben und das Wirken der Betreuungsvereine in 2020 und 2021	3
3	Überblick über das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)	4
4	Änderung der Finanzierung der Betreuungsvereine durch das neue BtOG	4
4.1	Zukünftig durch Landesmittel finanzierte Aufgaben der Betreuungsvereine	6
4.2	Zukünftig durch kommunale Mittel finanzierte Aufgaben der Betreuungsvereine	6
4.2.1	Einzelfallberatung	7
4.2.2	Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer*innen beim Erstkontakt	8
4.2.3	Gremienarbeit	10
4.2.4	Migrationsprojekte	10
5	Zukünftige Finanzierung der Betreuungsvereine durch die Landeshauptstadt München	11
6	Fazit	12
7	Darstellung der Finanzierung	13
II.	Antrag der Referentin	15
III.	Beschluss	16

Stellungnahme der Stadtkämmerei

Anlage

**Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts zum 01.01.2023**

**Neuregelung der Förderung der Münchner
Betreuungsvereine aufgrund der erweiterten
Aufgaben durch das neue
Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07591

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.11.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I 2021, S. 882 ff.) werden die Aufgaben der Betreuungsstelle wie auch der Betreuungsvereine zum 01.01.2023 maßgeblich erweitert sowie die Anforderungen an Berufs-, Vereins- und ehrenamtliche Betreuer*innen signifikant erhöht. Das bisherige Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG) wird abgelöst durch das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).

Die zusätzlichen Aufgaben der Betreuungsstelle ab 2023 wurden bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05896 dargestellt. In der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.05.2022 wurden hierfür fünf VZÄ für zusätzliche städtische Stellen in der Betreuungssachbearbeitung und der künftigen Registrierung der Berufsbetreuer*innen beschlossen.

Auch auf die Betreuungsvereine kommen durch die Gesetzesreform neue und umfangreichere Aufgaben zu. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Querschnittsarbeit (§ 15 Abs. 1 BtOG) als auch auf die Einzelfallberatung (§ 15 Abs. 3 BtOG).

Nach § 17 BtOG haben die Betreuungsvereine künftig einen gesetzlichen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG. Nach jetzigem Stand (03.08.2022) werden diese Aufgaben weitgehend durch das Bundesland Bayern finanziert. Dies umfasst allerdings nicht die neuen, erweiterten Beratungsbefugnisse, die damit nicht durch die Landesfinanzierung abgedeckt sind, sondern nur die Aufgaben im Bereich der Querschnittsarbeit.

Hierdurch ergibt sich eine Verschiebung der Finanzierung der Querschnittsarbeit auf den neuen Kostenträger – das Bundesland Bayern, denn bisher wurde die Querschnittsarbeit der Münchner Betreuungsvereine überwiegend durch das Sozialreferat der Landeshauptstadt München bezuschusst. Durch die neue Regelung müssen die geförderten Aufgaben der Landeshauptstadt München an den Wegfall bisher geförderter Aufgaben durch den Kostenträgerwechsel an das Bundesland Bayern sowie an die Aufnahme neuer Aufgaben aus der Gesetzesreform angepasst werden.

Das Sozialreferat soll zukünftig anstelle der Querschnittsarbeit (§ 15 Abs. 1 BtOG) die Aufgaben der Betreuungsvereine bezuschussen, die im § 15 Abs. 3 BtOG geregelt sind und für deren Finanzierung es im Rahmen seiner Förderaufgaben nach § 6 BtOG i. V. m. Artikel 4 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes [(AGBtG) neu] zuständig ist.

Zusätzliche finanzielle Mittel sind hierfür nicht erforderlich, sondern es wird der Betrag der Gesamtfördersumme für die bisherige Finanzierung der Betreuungsvereine verwendet. Die Gesamtfördersumme aller neun Betreuungsvereine in Höhe von derzeit insgesamt 1.575.746 Euro ist allerdings in gleicher Höhe zur Erfüllung der modifizierten Aufgaben weiterhin notwendig.

1 Anlass

Am 01.01.1992 traten das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) und das Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG) in Kraft. Am 04.07.1991 beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt München die Bildung einer eigenen Betreuungsbehörde. Diese nahm zum 01.01.1992 ihre Arbeit auf. Gemäß Art. 1 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) trägt die Betreuungsbehörde die Bezeichnung „Betreuungsstelle“. Weiterhin wurde die Förderung der Betreuungsvereine bei den Wohlfahrtsverbänden beschlossen.

Zielgruppe des Betreuungsrechts sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit, eines Unfalls oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen und denen durch andere vorgelagerte Hilfestellungen nicht ausreichend geholfen werden kann. Viele davon sind ältere Menschen.

Das aktuell umzusetzende Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I 2021, S. 882 ff.), das zu der vorliegenden Beschlussvorlage führt, ist das Ergebnis eines längeren Prozesses, der durch die 2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ausgelöst wurde. Die erste Staatenprüfung Deutschlands zur Vereinbarkeit des Betreuungsrechts mit Art. 12 der UN-BRK (2011 bis 2015) führte seitens des UN-Fachausschusses zur Einschätzung, dass das deutsche Recht Mängel bezüglich der Rahmenbedingungen und der praktischen Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben aufweist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ließ daraufhin 2015 bis 2017 zwei Forschungsprojekte zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte andere Hilfen“ durchführen. Von Mitte 2018 bis November 2019 führte das BMJV einen interdisziplinären Diskussionsprozess über „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ und anschließend über das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Betreuungsrechts durch.

Das am 12.05.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I 2021, S. 882 ff.) tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Aufgaben der Betreuungsstelle sowie auch die der Betreuungsvereine werden dadurch maßgeblich erweitert sowie die Anforderungen an Berufs-, Vereins- und ehrenamtliche Betreuer*innen signifikant erhöht.

Bei den Aufgaben der Betreuungsvereine handelt es sich weitgehend um gesetzliche Pflichtaufgaben auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches [(BGB) bis 31.12.2022] bzw. künftig des Betreuungsorganisationsgesetzes ab dem 01.01.2023.

2 Überblick der durchgeführten Aufgaben und das Wirken der Betreuungsvereine in 2020 und 2021

In München gab es 2020 insgesamt 13.356 Betreuungsverfahren. Das Amtsgericht München hat der Betreuungsbehörde der Landeshauptstadt München über 6.500 Aufträge zur Sachverhaltsermittlung erteilt. Knapp 53 % der Betreuungen werden von ehrenamtliche Betreuer*innen geführt. Die ehrenamtlichen Fremdbetreuer*innen werden größtenteils durch die Betreuungsvereine gewonnen. Im Jahr 2021 wurden von den Vereinen in München 130 ehrenamtliche Betreuer*innen geworben und 660 bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Die Vereine boten 140 Veranstaltungen zum Betreuungsrecht an durch die rd. 1.100 Teilnehmer*innen erreicht werden konnten. Die Betreuungsstelle veröffentlicht hierzu jährlich in Kooperation mit den Vereinen ein umfassendes Programm über die Veranstaltungen der Münchner Betreuungsvereine.

Im Bereich der Beratungsarbeit wurden 3.700 Münchner Bürger*innen zu Fragen aus dem Betreuungs- und Unterbringungsrecht sowie auch zu Vollmachten und Betreuungsverfügungen beraten. Weiterhin führten die Vereine 580 Betreuungen.

3 Überblick über das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Das seit 1992 geltende Betreuungsbehördengesetz wird durch das Betreuungsorganisationsgesetz zum 01.01.2023 ersetzt. Das BtOG ist öffentlich-rechtlich ausgerichtet und regelt die Stellung und die Aufgaben der Betreuungsbehörde (Betreuungsstellen) und darüber hinaus auch der Betreuungsvereine sowie der ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer*innen.

Auf die Betreuungsvereine kommen erweiterte und teils neue Pflichten zu. Hierzu gehört z. B. der Abschluss einer Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuer*innen über deren Begleitung und Unterstützung, die Benennung und Bereitstellung einer*eines festen Ansprechpartner*in beim Verein, die Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung im Falle des Ausfalls der*des ehrenamtlichen Betreuer*in und die Beratung über andere Hilfen zur Vermeidung von Betreuungen.

4 Änderung der Finanzierung der Betreuungsvereine durch das neue BtOG

Den Betreuungsvereinen obliegen nach dem § 15 BtOG Aufgaben kraft Gesetzes (Querschnittsarbeit und Einzelfallberatung) und gem. § 16 BtOG Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung (Vereinsbetreuungen). Bisher erfolgte die Förderung der sogenannten Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine durch das Sozialreferat der Landeshauptstadt München. Von Seiten des Landes gab es hierfür ebenfalls Zuschüsse, die aber aufgrund der verpflichtend einzubringenden Eigenmittel nicht von allen Betreuungsvereinen abgerufen werden konnten. Auch erfolgte die Bereitstellung der Landesmittel abhängig von der Haushaltslage, was den Betreuungsvereinen keine Planungssicherheit ermöglichte. Grundlage für die kommunale Förderung waren bisher die §§ 5 und 6 BtBG. Die Aufgaben der Betreuungsvereine finden sich aktuell und noch bis 31.12.2022 im 1908f BGB. Mit der Gesetzesreform ab 01.01.2023 sind diese Aufgaben in § 15 BtOG verankert.

Nach § 17 BtOG haben die Betreuungsvereine nun einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG (Querschnittsarbeit). Das Nähere ist durch landesrechtliche Regelungen zu konkretisieren (§ 17 S. 2 BtOG).

In Art. 4 Abs. 1 des neuen bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) ist festgelegt, dass die finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 durch staatliche Zuschüsse nach einem Einwohnerschlüssel pro Gebietskörperschaft erfolgt. Weiterhin wird auf die näheren Regelungen in der „Verordnung zur finanziellen Ausstattung von Betreuungsvereinen zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (BayFinAQV)“ verwiesen, die das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu erlassen hat.

Die BayFinAQV regelt zukünftig somit die Finanzierung der Betreuungsvereine zur Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG (Querschnittsarbeit). Eine Voraussetzung ist, dass der Betreuungsverein mindestens über eine Fachkraft verfügt, die neben dem Führen von Betreuungen auch Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG übernimmt. Es werden in der Verordnung die zuschussfähigen Personal- und Sachkosten aufgeführt. Bezüglich der Höhe der zuschussfähigen Personalkosten sieht die Verordnung vor, dass es für jede Gebietskörperschaft einen förderfähigen Anspruch gibt, der sich aus der Anzahl der dort lebenden erwachsenen Einwohner*innen ergibt. Die Verteilung des Zuschusses für die errechneten VZÄ erfolgt gleichmäßig auf die i. S. d. BayFinAQV zuschussfähigen Betreuungsvereine. In Abstimmung mit der örtlichen Betreuungsbehörde kann ein abweichender Verteilungsschlüssel festgelegt werden.

Der aktuelle Entwurf sieht einen Zuschuss für eine Fachkraft mit 1 VZÄ pro 100.000 erwachsenen Einwohner*innen vor. Dies würde für die Betreuungsvereine im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München etwa 12,5 VZÄ bedeuten, die die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG wahrnehmen können. Bisher werden ca. in diesem Umfang Stellen für die Querschnittsarbeit vom Sozialreferat gefördert. Diese Stellen sollen künftig in der intensivierten und vertieften Einzelfallberatung eingesetzt werden, um das Beratungsangebot für Betroffene, Angehörige und Dritte deutlich zu verbessern.

In Art. 4 Abs. 4 AGBtG (neu) wird festgelegt, dass die Verpflichtung der Betreuungsbehörden (Betreuungsstellen) zur Wahrnehmung ihrer Förderaufgaben für Betreuungsvereine nach § 6 BtOG unberührt erhalten bleibt, unabhängig von der staatlichen Zuständigkeit bei der bedarfsgerechten Finanzierung der Querschnittsarbeit. Dort sind die Förderaufgaben der Betreuungsstellen festgelegt, die bisher in §§ 5 und 6 Abs. 1 des BtBG verankert sind. Somit bleiben grundsätzlich die Förderaufgaben der kommunalen Betreuungsbehörden (Betreuungsstellen) gegenüber den Betreuungsvereinen aufrecht erhalten.

Nicht vom Bundesland finanziert werden hingegen die Aufgaben nach § 15 Abs. 3 BtOG, die die Betreuungsvereine noch stärker in die Beratung und Unterstützung von Menschen mit einem möglichen Unterstützungsbedarf einbinden, insbesondere durch die Vermittlung von anderen Hilfen. Auch wird der Personenkreis, der eine Beratung in Anspruch nehmen kann, auf Betroffene, Angehörige und andere Personen, soweit sie Anliegen zu den betreuungsrechtlichen Fragen haben, erweitert. Darunter fallen Personen, bspw. Nachbar*innen oder Vermieter*innen, die Menschen mit Unterstützungsbedarf kennen und sich über die Möglichkeiten, die eine Betreuung bietet, informieren wollen.

Im Gegensatz zum bisherigen § 1908f BGB findet nun die Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer*innen im § 15 Abs. 1 BtOG erst nach deren Bestellung durch das Gericht statt. Die bisherige Begleitung zum Kennenlernen zwischen ehrenamtlichen Betreuer*innen und Betroffenen ist daher ebenfalls nicht über die Landesförderung abgedeckt (siehe Ziffer 4.2.2).

4.1 Zukünftig durch Landesmittel finanzierte Aufgaben der Betreuungsvereine

Die Aufgaben nach § 15 Abs. 1 BtOG, welche zukünftig gemäß § 17 BtOG anstelle der Kommunen auskömmlich durch Landesmittel finanziert werden, sind:

1. planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer*innen zu bemühen,
3. vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer*innen in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
4. mit ehrenamtlichen Betreuer*innen eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Aufzählung Nr. 3 abzuschließen, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 1816 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer*in gewünscht wird und
5. Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

4.2 Zukünftig durch kommunale Mittel finanzierte Aufgaben der Betreuungsvereine

Der Auftrag zur Förderung der Betreuungsvereine durch die Kommune ist – wie oben bereits erwähnt – in § 6 BtOG geregelt. Danach regt die Behörde die Tätigkeit von gemeinnützigen und freien Organisationen an und fördert diese (§ 6 Abs. 2 BtOG). Die Behörde fördert die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patient*innenverfügungen (§ 6 Abs. 3 BtOG).

Dies konkretisiert sich in der Förderung der Betreuungsvereine durch die Betreuungsbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Abs. 3 BtOG (Einzelfallberatung). Besonders wichtig ist diese Beratung und Hilfestellung für Betroffene, Angehörige und weitere im Einzelfall befasste Akteur*innen (Nachbar*innen, Vermieter*innen, etc.).

Zukünftig sollen von Seiten des Sozialreferates aufgrund der Gesetzesänderung des BtOG ab 01.01.2023 folgende Tätigkeiten der Betreuungsvereine bezuschusst werden:

- Einzelfallberatung (Ziffer 4.2.1),
- Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer*innen beim Erstkontakt (Ziffer 4.2.2.),
- Gremienarbeit (Ziffer 4.2.3) sowie
- Migrationsprojekte (Ziffer 4.2.4).

Hierfür sind nach einer gemeinsam erarbeiteten Einschätzung der Betreuungsvereine und der Landeshauptstadt München auf fachlicher Ebene ergänzend zu den Mitarbeitenden der Querschnittsarbeit 12,38 VZÄ notwendig (11,05 VZÄ für Einzelfallberatung, Gremienarbeit sowie Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer*innen beim Erstkontakt und 1,33 VZÄ für die Migrationsprojekte bei einzelnen Vereinen). Unter Ziffer 5 wird eine detaillierte Übersicht über die zukünftige Verteilung der einzelnen Stellen auf die Betreuungsvereine gegeben.

4.2.1 Einzelfallberatung

Im § 15 Abs. 3 BtOG werden sowohl die Beratungsbefugnisse der bisherigen Beratung im Einzelfall als auch der Personenkreis der Berechtigten erweitert. Im Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gibt es dazu folgende Begründung:

„In Absatz 3 wird die derzeit in § 1908f Abs. 4 BGB enthaltene Befugnis zur Einzelfallberatung bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten übernommen, allerdings um weitere individuelle Beratungsbefugnisse erweitert. Diese sollen sich zukünftig auch auf allgemeine betreuungsrechtliche Fragen und andere Hilfen nach § 5 Absatz 1 BtOG-E, bei denen kein*e Betreuer*in bestellt wird, beziehen können. Auch zu diesen Punkten besteht häufig Beratungsbedarf. Zudem soll sich die individuelle Beratung nicht nur auf die Errichtung von Vorsorgevollmachten beschränken müssen, sondern schon im Vorfeld eingreifen können. In Satz 2 wird aber klargestellt, dass hiervon auch die bisherige Beratungsbefugnis umfasst ist. Absatz 3 dehnt auch den Personenkreis aus, der sich im Einzelfall beraten lassen kann. Während bisher nur potentielle Vorsorgebevollmächtigte erfasst waren, können sich zukünftig auch Betroffene, Angehörige und sonstige Personen, soweit sie ein Anliegen zu den genannten Fragen haben, beraten lassen. Gerade für Betroffene mangelte es bislang an Beratungsmöglichkeiten.“

Diesem Missstand soll hierdurch abgeholfen werden. Eine Beratungsmöglichkeit auch dieses Personenkreises ist gerade im Hinblick auf das zu wahrende Selbstbestimmungsrecht unerlässlich. Die Befugnis zur individuellen Beratung in Absatz 3 geht über die den Betreuungsvereinen bereits als Pflichtaufgabe obliegende planmäßige Information nach Absatz 1 Nummer 1 hinaus. Ob die Betreuungsvereine auch tatsächlich individuell beratend tätig werden, muss ihnen überlassen werden. Als weitere Pflichtaufgabe kommt diese Beratung nicht in Betracht, weil nicht sichergestellt ist, ob die Betreuungsvereine hierfür überhaupt genügend qualifizierte Mitarbeiter haben.“ (Referentenentwurf, Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Begründung S. 425)

Neu ist u. a., dass die Betreuungsvereine nicht nur Bevollmächtigte im Vorfeld beraten, sondern nun auch alle Personen, die zu betreuungsrechtlichen Themen Fragen haben. Besonders die Beratung von Betroffenen ist ein wichtiger Baustein, um betreuten Menschen eine Anlaufstelle für Fragen außerhalb des Gerichts und der Behörde zu bieten. Das Angebot soll vor allem auch zur Vermittlung von anderen Hilfen im Vorfeld dienen, um eine Betreuung zu vermeiden. Damit werden die Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-BRK gestärkt. Durch die zusätzlichen Beratungen von Betroffenen muss auch die Beratungspraxis angepasst werden. Die Beratungen müssen beispielsweise auch in „leichter Sprache“ – entsprechend der Bedürfnisse der Fragenden – durchgeführt werden können. Damit wird für diese Beratungen mehr Zeit benötigt werden.

Die Beratung im Einzelfall war schon bisher ein wichtiger Teil der Aufgaben der Betreuungsvereine. Mit der Erweiterung der Beratungsbefugnis steigt auch der personelle Bedarf ebendieser. Da jedoch, wie bereits unter den Ziffern 4.1 und 4.2 dargestellt, diese Aufgaben nicht durch den Freistaat finanziert werden, ist hier eine kommunale Förderung sinnvoll und notwendig.

4.2.2 Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer*innen beim Erstkontakt

Im neuen § 15 Abs. 1 BtOG beginnt die Einführung der ehrenamtlichen Betreuer*innen in ihr Amt erst mit der Bestellung zur*zum Betreuer*in durch das Gericht. Dies war bisher im 1908f BGB anders geregelt. Dort erfolgte die Einführung und Unterstützung schon vor der Bestellung.

Der Deutsche Städtetag hat in einer gemeinsamen Empfehlung mit dem Deutschen Landkreistag (Überarbeitete Empfehlung zur Anerkennung von Betreuungsvereinen Mai 2015, Seite 18) die Begleitung der*des neuen ehrenamtlichen Betreuer*in zum Kennenlerngespräch beim Betroffenen als Aufgabe der Betreuungsvereine gesehen.

Durch die neue Regelung ist dies nicht mehr Teil der Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 BtOG und wird daher nicht durch den Freistaat finanziert. Diese Begleitung ist für eine erfolgreiche Betreuung jedoch essentiell.

Die Unterstützung beim Erstkontakt umfasst folgende Schritte:

- Im Vorfeld erfolgt ein ausführliches Gespräch über die Motivation und Wünsche bezüglich der Betreuungsübernahme. Diese Faktoren spielen bei der Vermittlung von Betreuungen an ehrenamtliche Fremdbetreuer*innen eine große Rolle.
- Nach Anfrage durch die Betreuungsstelle mit Besprechung des Falls oder vor Abgabe einer Betreuung von einer*einem Vereinsbetreuer*in erfolgt eine genaue Prüfung, ob die Betreuung für den*die zu vermittelnde*n Ehrenamtliche*n auch bezüglich eventueller Vorerfahrungen, geeignet ist.
- Danach folgt der Kontakt mit der ehrenamtlichen Person und Vorstellung des Falls.
- Anschließend die Kontaktaufnahme des Betreuungsvereins mit der betroffenen Person zur Vereinbarung eines gemeinsamen Besuchs zum Kennenlernen.
- Im Nachgang erfolgt ein Austausch über den Erstkontakt mit der ehrenamtlichen und der betroffenen Person.
- Wenn sowohl für die ehrenamtliche als auch für die betroffene Person eine Zusammenarbeit vorstellbar ist, erfolgt eine entsprechende Rückmeldung an die Betreuungsstelle, die dies in ihrer Stellungnahme an das Betreuungsgericht berücksichtigen kann.

Die Betreuungsvereine haben hier eine langjährige Expertise. Die intensive Begleitung im Vorfeld ist für eine hohe Qualität der Vermittlung unabdingbar. Da die Ehrenamtlichen dem Betreuungsverein durch die Schulungen bekannt sind, kann hier passgenau vermittelt werden. Es gibt bei der Anbindung der Ehrenamtlichen keine Lücke in der Einführung. Die Begleitung dient auch dem Schutz der Betroffenen, da ihnen nicht zugemutet werden muss, mit einer fremden Person allein in der Wohnung zu sein. Auch können Irritationen oder Fragen der Ehrenamtlichen unmittelbar besprochen werden. Des Weiteren werden Betreuungsübernahmen, die aufgrund von Fehleinschätzungen nach kurzer Zeit zu einem Betreuer*innenwechsel führen, vermieden. Dies reduziert nicht nur den Zeit- und Verwaltungsaufwand, sondern vermeidet auch Frustration und Ablehnungen bei den Ehrenamtlichen und den Betroffenen. Um diese erprobte Unterstützung auch weiterhin den ehrenamtlichen Betreuer*innen und den Betroffenen anbieten zu können, werden diese Begleitungen zum Erstkontakt durch die Landeshauptstadt München gefördert.

4.2.3 Gremienarbeit

Zur Qualitätssicherung ist es unabdingbar, dass die beteiligten Akteur*innen im Diskurs sind, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Standards festzulegen. Auch bietet dieser Austausch für die Betreuungsstelle die Möglichkeit, die Maßnahmen mit den Beteiligten abzustimmen und die Angebote an die Bedarfe der Münchener Bürger*innen anzupassen. Durch die Netzwerkarbeit in den Sozialregionen werden das Angebot und die Expertise der Betreuungsvereine bei den verschiedenen Gremien eingebracht. Durch diese Netzwerkarbeit und Information zu betreuungsrechtlichen Fragen, vor allem zu anderen Hilfen, bei denen keine*kein gesetzliche*r Vertreter*in bestellt wird, entlasteten die Betreuungsvereine die Betreuungsstelle bei deren Beratungsaufgaben gem. § 5 BtOG. Aus diesem Grund soll auch die Gremienarbeit zukünftig weiterhin durch die Landeshauptstadt München gefördert werden.

4.2.4 Migrationsprojekte

„Mit 28,5 % hat München deutschlandweit einen der höchsten Ausländer*innenanteile. Weitere 16,6 % der Münchner*innen haben einen Migrationshintergrund. Insgesamt leben in München Menschen aus 190 Nationen.“ [Kennzahlen zum Wirtschaftsstandort München, Bevölkerung, Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW), Landeshauptstadt München].

Der Anteil an ausländischen Bürger*innen, für die pro Jahr durch das Amtsgericht ein Sachermittlungsauftrag im Rahmen einer Betreuungsanregung erfolgte, liegt bei 33 % und damit über dem Durchschnitt in der Münchner Bevölkerung. Nicht mit eingerechnet sind hierbei die Menschen mit Migrationshintergrund. Durch die hohe Attraktivität der Landeshauptstadt München ist jedoch auch hier von einem entsprechend hohen Anteil auszugehen. Dieser hohe Migrationsanteil bei den Münchner Bürger*innen führt zu einem großen Bedarf an kultursensiblen Angeboten im Bereich des Betreuungsrechts und bei der Aufklärung zu Vorsorgevollmachten. Aus diesem Grund gibt es bereits seit rund zehn Jahren drei Migrationsprojekte bei den Münchner Betreuungsvereinen (H-Team e. V., Kinderschutz e. V. und Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e. V.), welche ausschließlich von der Landeshauptstadt München bezuschusst werden. Bei der Arbeit dieser Migrationsprojekte handelt es sich um Beratungen, bei denen Betroffene, Angehörige und sonstige Personen, wie auch Institutionen, in konkreten Einzelfällen beraten und informiert werden. Auch findet hier eine Beratung und Unterstützung von Angehörigen und Betroffenen gleichermaßen statt, da das Instrument der Vollmacht oder der Betreuung in anderen Kulturkreisen teilweise unbekannt ist. Damit werden Betreuungen von Bürger*innen mit Migrationshintergrund verhindert bzw. fachlich unterstützt.

Die Arbeit der Migrationsprojekte fällt zukünftig unter den § 15 Abs. 3 BtOG und ist somit nicht Teil der Landesfinanzierung. Da jedoch in München ein besonderer Bedarf für diese besteht, sollen die drei Migrationsprojekte auch in Zukunft weiterhin durch die Landeshauptstadt München bezuschusst werden.

5 Zukünftige Finanzierung der Betreuungsvereine durch die Landeshauptstadt München

Das Sozialreferat fördert derzeit mit einer jährlichen Gesamtfördersumme i. H. v. 1.575.746 Euro die neun Betreuungsvereine folgender freier Träger bzw. Wohlfahrtsverbände:

- Bayerische Gesellschaft für psychische Gesundheit e. V. (Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern; zuständig für den Stadtbezirk 8 – Schwanthalerhöhe und den Stadtbezirk 25 – Laim)
- H-Team e. V. (Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern; zuständig für den Stadtbezirk 24 – Feldmoching-Hasenberg und den Stadtbezirk 11 – Milbertshofen-Am Hart)
- Diakonie München und Oberbayern – Innere Mission München e. V. (Diakonisches Werk Bayern; zuständig für den Stadtbezirk 10 – Moosach und den Stadtbezirk 9 – Neuhausen-Nymphenburg)
- Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e. V. (Caritasverband der Erzdiözese München und Freising; zuständig für den Stadtbezirk 1 – Altstadt-Lehel, den Stadtbezirk 2 – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt und den Stadtbezirk 3 – Maxvorstadt)
- Katholisches Jugendsozialwerk München e. V. (Caritasverband der Erzdiözese München und Freising; zuständig für den Stadtbezirk 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied, den Stadtbezirk 23 – Allach-Untermenzing, den Stadtbezirk 21 – Pasing-Obermenzing, den Stadtbezirk 6 – Sendling und den Stadtbezirk 7 – Sendling-Westpark)
- Kinderschutz e. V. (Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern; zuständig für den Stadtbezirk 4 – Schwabing-West und den Stadtbezirk 12 – Schwabing-Freimann)
- Perspektive e. V. [Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband München; zuständig für den Stadtbezirk 14 – Berg am Laim, den Stadtbezirk 15 – Trudering-Riem, den Stadtbezirk 16 – Ramersdorf-Perlach und den Stadtbezirk 13 – Bogenhausen)
- Sozialdienst katholischer Frauen e. V. (Caritasverband der Erzdiözese München und Freising; zuständig für den Stadtbezirk 20 – Hadern, den Stadtbezirk 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln, den Stadtbezirk 18 – Untergiesing-Harlaching, den Stadtbezirk 5 – Au-Haidhausen und den Stadtbezirk 17 – Obergiesing-Fasangarten)

- Zukunft Hoffnung e. V. (Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern; zielgruppenorientiert im ganzen Stadtgebiet)

Mit den oben genannten Aufgabenänderungen der Betreuungsvereine geht eine Änderung der künftigen Finanzstruktur einher.

Eine gemeinsam erarbeitete Einschätzung der Betreuungsvereine und der Betreuungsstelle im Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung auf fachlicher Ebene ergab, dass für die unter Ziffer 4.2 dargestellten Aufgaben Einzelfallberatung, Gremienarbeit, Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer*innen beim Erstkontakt durch die Betreuungsvereine und die Migrationsprojekte zukünftig insgesamt 12,55 VZÄ (in der Einwertung S12 ohne Arbeitsmarktzulage Erzieher) notwendig sein werden.

Diese werden wie folgt auf die einzelnen Vereine aufgeteilt werden:

- Bayerische Gesellschaft für psychische Gesundheit e. V.: 0,77 VZÄ
- H-Team e.V.: 1,5 VZÄ
- Diakonie München und Oberbayern – Innere Mission München e. V.: 1,0 VZÄ
- Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e. V.: 1,8 VZÄ
- Katholisches Jugendsozialwerk München e. V.: 1,5 VZÄ
- Kinderschutz e. V.: 1,5 VZÄ
- Perspektive e. V.: 2,0 VZÄ
- Sozialdienst katholischer Frauen e. V.: 1,83 VZÄ
- Zukunft Hoffnung e. V.: 0,65 VZÄ

6 Fazit

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ab dem 01.01.2023 neue gesetzliche (Pflicht-)Aufgaben auf die Betreuungsvereine zukommen. Voraussetzung für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe ist, dass die Betreuungsvereine mit Inkrafttreten über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Sollten die Betreuungsvereine nicht in diese Lage versetzt werden können, fungiert die Landeshauptstadt München als Ausfallbürge, der diese Aufgaben dann selbst ab 01.01.2023 übernehmen müsste, was mit einem weiteren städtischen Personalbedarf zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einhergehen würde.

Zudem findet eine Anpassung der Landesfinanzierung statt, die eine Anpassung der kommunalen Förderung unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben und Aufgaben notwendig macht.

Zukünftig sollen von Seiten der Landeshauptstadt München als Kommune folgende Tätigkeiten der Betreuungsvereine bezuschusst werden: Einzelfallberatung, Gremienarbeit, Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer*innen beim Erstkontakt sowie Migrationsprojekte. Hierfür sind 12,55 VZÄ notwendig. Zusätzliche finanzielle Mittel sind hierfür nicht erforderlich.

Die bisherige Gesamtfördersumme aller neun Betreuungsvereine in Höhe von insgesamt 1.575.746 Euro ist weiterhin notwendig und ausreichend zur Erfüllung der modifizierten Aufgaben ab 2023.

Die beantragte und von der Stadtkämmerei anerkannte Ausweitung der Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 (siehe Nr. 17 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats) i. H. v. 655.000 Euro wird daher nicht benötigt. Das liegt daran, dass ursprünglich nicht davon ausgegangen werden konnte, dass das Bundesland so umfangreich, wie nunmehr geplant, in die Förderung der Betreuungsvereine einsteigen wird. Hinzu kommt, dass zur Zeit der Erstellung des Beschlussblatts für den Eckdatenbeschluss davon ausgegangen wurde, dass die Landeshauptstadt München weiterhin hauptsächlich verantwortlich für die Querschnittsförderung der Betreuungsvereine sein wird und außerdem auch für die Finanzierung der zusätzlichen Aufgaben aus der Gesetzesreform.

Aus diesem Grund wurde von einem deutlichen Stellenmehrbedarf sowie von einem höheren Bedarf an finanziellen Mitteln für die Betreuungsvereine ausgegangen. Da jedoch das Bundesland nun für die auskömmliche Förderung des Querschnitts zuständig ist und die Kommune im Gegenzug für die unter Ziffer 4.2 dargestellten Aufgaben, müssen weder mehr Stellen als bisher durch die Kommune finanziert werden, noch mehr finanzielle Mittel als bisher durch die Kommune aufgewendet werden.

Es bedarf lediglich einer Umstellung der bisherigen Finanzierung der Betreuungsvereine durch die Landeshauptstadt München aufgrund der durch die Gesetzesreform festgelegten Zuständigkeiten zwischen Bundesland und Kommune im Bereich der Finanzierung der Betreuungsvereine ab 01.01.2023.

7 Darstellung der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgende Produkte 40343100 Nr. 1 bis einschließlich 10 (Finanzposition 4705.700.0000.5).

Die Finanzierung kann aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Maßnahme weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 (siehe Nr. 17 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats, Zuschussmehrbedarf von 655.000 Euro) aufgrund der inzwischen bekannten Anpassung der Landesfinanzierung der Betreuungsvereine, die ihrerseits eine günstigere Anpassung der kommunalen Förderung unter Berücksichtigung der neuen Vorgaben und Aufgaben notwendig machte, ab.

Insgesamt ergibt sich für alle neun Betreuungsvereine eine zukünftige Gesamtförderungssumme i. H. v. 1.575.746 Euro pro Jahr. Zusätzliche finanzielle Mittel für die zukünftige Finanzierung sind daher nicht erforderlich, sondern die bisherige Gesamtfördersumme in Höhe von insgesamt 1.575.746 Euro ist weiterhin notwendig und ausreichend zur Erfüllung der modifizierten Aufgaben ab 2023. Die Verteilung auf die neun Betreuungsvereine wird im ZND-Beschluss für 2023 dargestellt.

Dadurch dass es sich bei der Finanzierung der (neuen) Förderaufgaben der Betreuungsvereine nach § 6 BtOG um eine gesetzliche Pflichtaufgabe (Sicherstellungspflicht) für die Kommune und nicht mehr um eine freiwillige Aufgabe handelt, ergibt sich von Seiten der Landeshauptstadt München ein erhöhtes eigenes Interesse, dieser Sicherstellungspflicht nachzukommen. Das Interesse der Landeshauptstadt München, die Betreuungsvereine (finanziell) in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben gem. § 15 Abs.3 BtOG zu erfüllen, ist daher gestiegen.

Für die zukünftige Finanzierung der Querschnittsaufgaben (siehe Ziffer 4.1) müssen die Betreuungsvereine Landesmittel beantragen. Bisher sind für die Ausreichung von Landesmitteln zwingend 10 Prozent Eigenmittel einzubringen. Diese Eigenmittel der Betreuungsvereine werden vom Sozialreferat bei der Beantragung von kommunalen Mitteln berücksichtigt.

Die Angemessenheit der Eigenmitteleinbringung der Betreuungsvereine wird vom Sozialreferat von fachlicher Seite immer im Zuge der zukünftigen Vertragsverhandlungen gemäß der internen Zuschussvorschriften, der landesrechtlichen Regelungen sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Betreuungsvereine überprüft. Auch im Zuge der Anpassung der bestehenden Verträge (Laufzeit 01.01.2021 - 31.12.2023) zum 01.01.2023 und den damit verbundenen Vertragsverhandlungen mit den Betreuungsvereinen wird die Angemessenheit der Eigenmitteleinbringung der Betreuungsvereine gemäß der internen Zuschussvorschriften, der landesrechtlichen Regelungen sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Betreuungsvereine überprüft.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Anpassung der kommunalen Förderung an die neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der Neuregelung zur Finanzierung der Betreuungsvereine durch Bundesland und Kommune durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ab 01.01.2023, wie im Vortrag unter Ziffer 4.1 und 4.2 dargestellt, wird zugestimmt. Der aktuelle Haushaltsansatz zur Förderung der Betreuungsvereine in Höhe von insgesamt 1.575.746 Euro bleibt erhalten. Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich.
2. Zuschuss
Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Jahr 2023 dauerhaft erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.575.746 Euro für die Tätigkeit der Betreuungsvereine aus Referatsmitteln zur Verfügung zu stellen. Der Betrag wird wie im Vortrag unter Ziffer 4 beschrieben, anteilig für die einzelnen Betreuungsvereine zur Verfügung gestellt. Die Verteilung auf die neun Betreuungsvereine wird im ZND-Beschluss für 2023 dargestellt.
3. Die notwendigen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet (siehe Nr. 17 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats). Die angemeldete Mittelausweitung wird nicht benötigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

z.K.

Am

I.A.